

II-1463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.100/19-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

12. August 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

646 IAB

1980-08-14

ZU 6161J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. STIX, Dr. OFNER, Dipl.-VW. JOSSECK, PROBST, Dr. HAIDER haben am 18. Juni 1980 unter der Nr. 616/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zivilschutz - Schutzraumbau gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet die grundsätzliche Stellungnahme der Bundesregierung zu der oben aufgezeigten Problematik - und hier insbesondere auch zur Frage des Umfanges der eigenen Verantwortlichkeit?
2. Ist die Bundesregierung bereit, zugunsten eines forcierten Schutzraumbaus im ganzen Bundesgebiet von sich aus initiativ zu werden - und, wenn ja, in welcher Form?
3. Gibt es in diesem Zusammenhang bereits Anhaltspunkte für den von seiten des Bundes zu leistenden finanziellen Beitrag - und, wenn ja, was kann dazu derzeit ausgesagt werden?
4. Welche Maßnahmen sind bezüglich des Schutzraumes im Bereich der Bundesgebäude beabsichtigt und welcher Zeitplan besteht hier?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung, die dem Schutzraumbau im Rahmen einer umfassenden Landesverteidigung zukommt, bewußt. Um aber für jeden Österreicher in absehbarer Zeit einen Schutzplatz zur Verfügung stellen zu können, wäre ein Schutzraumbauprogramm mit sinnvoller Kombination von privatem und öffentlichem Schutzraumbau zu realisieren. Der Mehraufwand für den Einbau von Schutzräumen in der Höhe von ca. 3 - 5 % der Gesamtbaukosten gibt einen Anhaltspunkt für die gewaltigen finanziellen Mittel, die zur Realisierung solcher baulicher Maßnahmen aufgebracht werden müßten. Diese Ausgaben können auch aus den normalen Budgets getätigt werden. Eine Lösung dieses Problems erscheint daher nur dann vorstellbar, wenn ein Konsens aller Gebietskörperschaften auf breitester Ebene gefunden werden kann und vor allem bei der Bevölkerung die notwendige Unterstützung findet.

Derzeit haben fast alle Bundesländer die baugesetzlichen Voraussetzungen für den verpflichtenden Einbau von Schutzräumen bei Neubauten vorgesehen. In einzelnen Fällen fehlen die erforderlichen Durchführungsverordnungen.

Im Bereich des Bundes werden die bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes im Sinne der Verteidigungsdoktrin und gemäß Bundesministeriengesetz 1973 vom Bundesministerium für Bauten und Technik wahrgenommen. Das genannte Ressort betreut in diesem Zusammenhang die Angelegenheiten des Schutzraumbaues im allgemeinen und gibt technische Richtlinien für den Schutzraumbau heraus.

Abgesehen von zahlreichen sonstigen Arbeiten auf diesem Gebiet werden ferner Richtlinien herausgegeben, welche als Grundlage für die Feststellung der Eignung bestehender Gebäude für den Einbau von Schutzräumen und für die Schutzraumplanung der Gemeinden dienen sollen.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat des Weiteren auf dem Gebiet des geförderten Wohnungsbaues Vorsorge getroffen, daß im Rahmen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 bei geförderten Wohnbauten auch die Errichtung von Schutzräumen mitgefördert werden kann, wenn diese auf Grund baugesetzlicher Bestimmungen errichtet werden.

Die Möglichkeiten des Einbaues von Schutzräumen bei Neubauten des Bundes werden im Rahmen des Bundeshochbaues wahrgenommen (siehe auch die Beantwortung zu Frage 4).

In der Frage der steuerlichen Absetzbarkeit von Eigenheimen hat das Bundesministerium für Finanzen die Finanzämter angewiesen, das Flächenausmaß eines Schutzraumes bei der Ermittlung der "Gesamtnutzfläche" nicht mehr einzubeziehen. Eine Benachteiligung im Falle der Errichtung von Schutzräumen tritt somit nicht ein.

Zwischen dem Bundesministerium für Bauten und Technik und dem Bundesministerium für Inneres besteht eine enge Kooperation. Für die Behandlung der bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes wurde im Rahmen des Arbeitsausschusses "Zivile Landesverteidigung" ein eigener Arbeitskreis eingerichtet.

Zu Frage 2 :

Wie zu Frage 1 ausgeführt, ist ein groß angelegtes Schutzraumbauprogramm auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und finanziellen Möglichkeiten derzeit nicht durchführbar.

Gespräche über eine Intensivierung des Schutzraumbaues in Österreich sind aber auf der Ebene des Arbeitsausschusses "Z" zwischen den Zentralstellen und den Bundesländern bereits im Gange.

Zu Frage 3 :

Die Frage eines seitens des Bundes zu leistenden Beitrages müßte im Sinne der Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 im Rahmen einer Gesamregelung geklärt werden.

Zu Frage 4 :

Auf Grund eines Regierungsbeschlusses vom 12. 9. 1967 werden in der Regel bei allen Neubauten Grundschutzräume errichtet. Vom Einbau von Schutzräumen wird nur dann Abstand genommen, wenn die voraussichtlichen, durch den Schutzraumbau bedingten Mehrkosten 5 % der gesamten Baukosten überschreiten (dies ist z. B. bei hohem Grundwasserstand der Fall).

Der den Bundeskanzler
gemäß Artikel 69 Abs. 2 B-VG
vertretende Vizekanzler
ANDROSCH

